

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung der 2G-Regel im Sport hat erwartungsgemäß zu vielen Nachfragen geführt, die leider auch zu einer allgemeinen Verunsicherung beigetragen haben. Ich möchte versuchen, hier einige der am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten.

Was ist mit den Kindern bis 6 Jahre?

Kinder bis 6 Jahre unterliegen keinerlei Testpflicht, weder unter 2G-Bedingungen noch in anderen Szenarien.

Müssen sich Schülerinnen und Schüler an Tagen testen, an denen sie sich in der Schule nicht testen?

Nein, eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, solange die regelmäßigen Testungen während des Schulbesuchs auch tatsächlich wahrgenommen werden. Dies gilt auch für Wochenenden, als Nachweis für die 2G-Bedingung genügt ein gültiger Schülerschein.

Gelten Lehrer auch als „regelmäßig während des Schulbesuchs getestet“ und somit als 2G-regelkonform?

Nein, da diese Regelung nur für Personen unter 18 Jahren gilt. Auch eine volljährige Schülerin bzw. ein volljähriger Schüler erfüllt trotz Unterrichtsbesuch nicht 2G-Kriterien (es sei denn, die Person ist geimpft/ genesen oder kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden).

Welchen Nachweis muss eine Person erbringen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden darf?

Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden darf, muss dies mit einer schriftlichen ärztlichen Bescheinigung und einen höchstens 48 Stunden alten, negativen PCR-Test (Labortest) nachweisen können. Ein „normaler“ POC-Test ist nicht ausreichend.

Dürfen jetzt Personen, die nicht die 2G-Kriterien erfüllen, keinen Sport mehr ausüben?

Wenn es sich um Sport in einer Sporthalle handelt, ist das richtig. Auf Sportanlagen im Freien darf nach wie vor Sport ohne jede Einschränkung betrieben werden. Das Betreten des Umkleidegebäudes ist aber ohne Erfüllung der 2G-Kriterien nicht erlaubt.

Was ist mit trainings- und übungsleitenden Personen, die nicht die 2G-Kriterien erfüllen?

Die übungsleitenden Personen dürfen im Freien normal das Training leiten, für das Betreten des Umkleidegebäudes müssen sie jedoch einen negativen Test vorweisen, entweder einen höchstens 24 Stunden alten POC-Test oder einen höchstens 48 Stunden alten PCR-Test.

Dasselbe gilt für Übungsleitende in Sporthallen.

Das Ergebnis der Testungen muss schriftlich dokumentiert und wie die Anwesenheitsdokumentation mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

Gilt dies auch für Übungsleitende von ärztlich verordnetem Reha-/ Funktionstraining?

Ja, sollten Übungsleitende nicht die 2G-Kriterien erfüllen, genügt auch hier ein Test wie für alle anderen Übungsleitenden.

Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der 2G-Regeln?

Die Verantwortung liegt beim Veranstalter, also den Vereinen selbst.

Diese sind verpflichtet, zu überprüfen, ob alle in Gebäuden anwesenden Personen den 2G-Kriterien entsprechen. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Sporttreibenden selbst wie auch alle sonstigen anwesenden Personen wie Betreuende, Eltern oder Zuschauende.

Müssen in Sporthallen/ in Umkleidegebäuden noch Masken getragen werden?

Ja! Auch mit der 2G-Regel bleibt die Maskenpflicht unverändert erhalten, das bedeutet ab Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind nur die Zeiten der Sportausübung und des Duschens.